Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 98.) Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: In Unserm Edikt vom 27sten Oktober 1810. haben Wir Uns die Ausschreibung eines inländischen Darlehns auf die Hypothek der Domainen des Staats und der säkularisirten geistlichen Güter zur Tilgung der Kontribution an Frankreich vorbehalten. Wir haben seitdem den größern Theil dieser Kontribution mit Benutzung anderer Hülfsquellen abgetragen und Unsere im Edikt vom 7ten September 1811. geäußerte Hoffnung, außerordentliche Beiträge aus dem Vermögen Unserer Unterthanen entbehren zu können, wäre in Erfüllung gegangen, wenn nicht die Maßregeln, an welche Wir Uns zur Aufrechthaltung des allgemeinen Wohls angeschlossen haben, einen veränderten Zustand herbeigeführt hätten.

In Folge dieser Maaßregeln haben Wir Uns theils verpflichtet, die an Frankreich noch rückständige Kriegskontribution im Laufe dieses Jahres mittelst Herbeischaffung der Bedürfnisse zur Verpflegung der durch Unsere Provinzen marschierenden französischen und verbündeten Truppen zu berichtigen, theils erfordert ihre Unterhaltung, über den Betrag Unsers Kontributionsrückstandes hinaus, ansehnliche Vorschüsse, bis auf weitere Berechnung und obwohl die Erfüllung jener Verbindlichkeiten dadurch, daß Wir einen großen Theil der Kontribution und der Vorschüsse durch die eigenen Erzeugnisse des Landes und durch die Leistungen Unserer Unterthanen berichtigen können, wesentlich erleichtert und eine beträchtliche Masse baaren Geldes dem Lande nicht entzogen wird; so erfordern sie dennoch eine außerordentliche Anstrengung der gesammten Kräfte des Staats und Wir sehen Uns um so mehr genöthigt, zu diesem Zweck das Vermögen aller Unserer Unterthanen in Anspruch

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1812.)

spruch zu nehmen, als nur hierdurch und durch eine gleichmäßige Vertheilung aller Lasten den von Uns übernommenen Verpflichtungen und dem, was die Gerechtigkeit gegen alle Unsere Unterthanen fordert, genügt werden kann.

Wir finden Uns aber unter so wesentlich veränderten Umständen bewogen, die Absicht einer Anleihe aus dem Vermögen Unserer Unterthanen aufzugeben, und der Forderung, die Wir theils an ihr Vermögen, theils an ihr Einkommen zu machen Uns entschließen müssen, die Eigenschaft einer Steuer beizulegen.

Wir wollen jedoch die Domainen und geistlichen Güter fortwährend zur Erleichterung dieser Last und zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmen, und aus solchen zwei Drittheil jener Steuer, wie unten näher angeordnet werden wird, erstatten lassen.

Wir setzen diesemnach hier im Allgemeinen, mit Verweisung auf eine besondere Instruktion, vom heutigen Tage fest und verordnen:

§. 1. Es sollen Drei Prozent des gesammten Privatvermögens zur Disposition des Staats gestellt werden.

§. 2. Die Erhebung geschiehet in drei Terminen:

a) Das erste Prozent wird am 24sten Juni d. J. ganz in baarem Gelde als Steuer, ohne Ersatz, entrichtet.

b) Das zweite Prozent wird auf Michaelis d. J. entweder baar, oder durch Gütererzeugnisse und Fabrikate, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind, oder durch die Anrechnung der Naturalleistungen für die Truppen, seit dem 1sten März d. J., nach den durch eine besondere Verordnung zu regulirenden Vergütungssätzen berichtigt.

c) Das dritte Prozent wird auf Weihnachten d. J. in derselben Art, wie das zweite, erhoben.

§. 3. Ausgenommen von dieser Bestimmung (§. 2.) ist alles Vermögen, welches in Staats- und andern öffentlichen Papieren besteht.

Die Steuer von solchem Vermögen wird in denselben Papieren, welche der Steuerpflichtige besitzt und zwar mit den gesammten Drei Procenten in Einem Termine am 24sten Juni d. J. abgetragen. Wenn eine Ausgleichung in Papieren derselben Art nicht erfolgen kann; so kann der Steuerpflichtige die zur Ausgleichung erforderliche Summe abtragen, entweder in anerkannten Staats- oder öffentlichen Papieren anderer Art oder in baarem Gelde nach dem Kours, den die Staatspapiere bei der Publikation dieses Edikts an der Börse zu Berlin, und die Kommunalpapiere, da, wo sie ausgegeben sind, haben werden. Zahlt er in Papieren anderer Art, so muß die Ausgleichung nach dem Geldkourse geschehen, den die Papiere ebenfalls am Publikationstage des Edikts gegeneinander haben. Auch soll es ihm freistehen, die ganze Steuer in baarem Gelde nach diesem Kours zu entrichten.

§. 4. Von den Grundeigenthümern sollen ohne Rücksicht auf statt findende Moratorien Drei Prozent des Werths ihrer Grundstücke ohne Abzug der Real= und Personalschulden, jedoch mit Ausschluß der eingetragenen Pfandbriefe und der, nach der besondern Instruktion vom heutigen Tage steuerfrei bleibenden Kapitalien, abgetragen werden. Pfandbriefe werden als zirkulirende Papiere au porteur nach den Bestimmungen des §. 3. versteuert.

§. 5. Die Grundbesitzer leisten hiernach den Vorschuß für ihre Gläubiger und sind berechtigt, das am 24sten Juni d. J., gemäß §. 2. lit. a., baar zu entrichtende Prozent ihren Gläubigern auf deren Antheil an den laufenden, zuerst fällig werdenden Zinsen, oder nach ihrer Wahl, auch auf das Kapital, oder die rückständigen Zinsen, in Abzug zu bringen.

§. 6. Da viele Grundbesitzer sich nicht im Stande befinden werden, den Steuerbeitrag für sich und ihre Gläubiger im zweiten und dritten Termin herbeizuschaffen, und da es auch den Gläubigern in vielen Fällen sehr schwer, ja oft unmöglich werden würde, den Abtrag von ihren, nicht zu realisirenden, Kapitalien selbst zu leisten, wenn man solchen von ihnen fordern wollte; so wollen Wir über den Betrag derjenigen Summe, welche dergleichen Grundbesitzer in diesen Terminen weder mit baarem Gelde noch durch Gütererzeugnisse und Fabrikate, noch durch Leistungen (§. 2. litt. b. c.) abführen, besondere auf das Grundstück namentlich lautende Steuerscheine in Zahlung annehmen, welche von den Grundbesitzern mit sechs Prozent jährlich so lange verzinset werden sollen, bis sie nach einem, näher bekannt zu machenden Plan, aus Unsern Domainen, von denen Wir einen Theil hierzu besonders bestimmen wollen, amortisirt seyn werden. Für diese Amortisation haftet das Grundstück mit jenen Domainen gemeinschaftlich.

[illegible]

§. 7. Diejenigen Grundbesitzer, deren Real= und Personalschulden nicht über den dritten Theil des auszumittelnden Werths ihrer Grundstücke betragen, sind nicht berechtigt, das zweite und dritte Prozent in Steuerscheinen zu entrichten.

§. 8. Um aber auch denjenigen Steuerpflichtigen, sie mögen Grundbesitzer seyn oder nicht, welche die beiden ersten Prozente, es sey baar, oder durch Gütererzeugnisse, oder durch Naturalleistungen wirklich entrichtet haben, möglichst gleiche Vortheile mit denen zu gewähren, denen die Entrichtung in Steuerscheinen nachgelassen ist; so soll ihnen von dem dritten Termin, ein halbes Prozent ganz erlassen, und für Ein und ein halbes Prozent, eine auf Domainen speziell fundirte Obligation zu Vier Prozent Zinsen, nach Beendigung der ganzen Steuererhebung, gegeben werden.

§. 9. Wir hoffen, daß es Unsern angestrengten Bemühungen gelingen werde, die Staatsbedürfnisse mittelst jener Steuer von drei Prozent und durch

die Operationen, welche Wir mittelst der Domainen, geistlichen Güter und jener Steuerscheine zu machen beabsichtigen, zu bestreiten. Da sich indessen noch zur Zeit, weder das Bedürfen, noch das Aufkommen mit Zuverlässigkeit berechnen läßt, so kann der Fall einer weitern Ausschreibung zwar eintreten, Wir ertheilen Unsern getreuen Unterthanen aber die Versicherung, daß solches nur dann geschehen soll, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erfordert, und wenn durch öffentliche Rechenschaft die Ueberzeugung davon gewährt seyn wird. Die nähern Maaßgaben bei der Erhebung in Ansehung der Zahlung und der Termine, bleibt bis dahin ausgesetzt.

§. 10. Diejenigen unter Unsern Unterthanen, die noch ein besonderes reines Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen besitzen, es mag durch den Ertrag eines Gewerbes, einer Besoldung, aus Emolumenten, aus einer Pension, einer Leibrente, oder auf welche Art es sonst wolle, sich bilden, sollen einer Besteuerung von diesem Einkommen unterworfen werden.

§. 11. Die Steuer vom Einkommen eines Jahres soll bei Dreihundert Thalern und darüber, Fünf Prozent betragen. Ein Einkommen, welches unter Dreihundert Thaler bis zu Einhundert Thaler einschließlich beträgt, soll Ein Prozent entrichten. Diejenigen Personen, welche kein Einkommen von Hundert Thaler nachweisen, sollen in zwei Klassen getheilt werden.

Die erste Klasse besteht in denjenigen, welche bloß durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte sich ihren Unterhalt erwerben; z. B. Tagelöhner und Gesinde.

Die andere in denjenigen, welche irgend einer Kunst oder besonders erlernter Kenntnisse zu Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, z. B. Handwerker.

Die erste Klasse soll ein für allemal Zwölf gute Groschen,
Die zweite Klasse = = = = Achtzehn gute Groschen
entrichten.

§. 12. Die Einkommen-Steuer soll in den drei Terminen erhoben werden, welche für die Vermögenssteuer angeordnet sind. Doch soll es den besoldeten oder pensionirten Staatsdienern frei stehen, sich ihren Beitrag monatlich abziehen zu lassen. Für die Monate März bis Juni muß jedoch der Abzug auf Einmal im Juni geschehen.

§. 13. Bei der Erhebung der Steuer soll jede gehäßige Form und fiskalische Vexation vermieden werden.

Der Steuerpflichtige schätzt sein Vermögen und sein Einkommen vorläufig selbst ab. Den anzuordnenden Kommissionen bleibt die Beurtheilung vorbehalten, ob eine Untersuchung nöthig sey, und nur diejenigen, welche den dringenden Verdacht wider sich erregen, daß sie uneingedenk ihrer Pflicht für das Vater-

land sich einer unrichtigen Angabe und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig machen, haben es sich selbst beizumessen, wenn mit der genauesten Untersuchung ihres Vermögens=Zustandes verfahren wird.

Wenn sich hierbei oder auf anderem Wege eine Verheimlichung ausmittelt, soll sie mit der Konfiskation der Hälfte des verschwiegenen Vermögens bestraft werden.

§. 14. Wir behalten Uns vor, damit der Besorgniß für den kaufmännischen Kredit in Aufdeckung des Vermögens=Zustandes begegnet werde, den kaufmännischen Korporationen zu gestatten, daß sie die Steuer nicht mittelst Angabe ihres Vermögens, sondern mittelst einer Abschätzung, nach bestimmten, auf der Basis von drei Prozent des Vermögens beruhenden Klassen entrichten.

Sie müssen sich dieserhalb mit dem Staate besonders ausgleichen.

Zur Klassifikation werden Wir Kommissarien ernennen, und solche mit besonderer Instruktion versehen lassen. Wer zu hoch abgeschätzt zu seyn behauptet, ist verpflichtet, sein Vermögen nach den Grundsätzen des Edikts speciell anzugeben. Er muß jedoch, ohne Rücksicht auf die Reklamation, die Steuer des ersten Termins unweigerlich entrichten.

§ 15. Wir lassen diesem Edikt, wie oben schon erwähnt ist, eine von Uns Höchstselbst vollzogene Instruktion beifügen, welche die nähern Grundsätze über die Anwendung und Ausführung der von Uns beschlossenen Maaßregeln zur Richtschnur, sowohl für die Steuerpflichtigen selbst, als für die mit dem Erhebungsgeschäft zu beauftragenden Kommissionen entwickelt. In zweifelhaften Fällen ertheilen Wir Unserm Staatskanzler die Befugniß, diese Instruktion zu erklären oder zu ergänzen.

So sehr Wir übrigens die Größe der Anstrengung erkennen, welche Wir von Unsern getreuen Unterthanen zu fordern durch die höheren Rücksichten Unserer landesväterlichen Pflicht und der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt veranlaßt sind, eben so sehr vertrauen Wir ihnen, daß sie mit standhaftem, ihrem Könige treu ergebenem Sinn diese Opfer, welche die Nothwendigkeit gebietet, dem Staat willig darbringen, und auch hierdurch den Nachkommen ein musterhaftes Beispiel des Vertrauens, der Ergebung und der Anhänglichkeit an das Vaterland aufstellen werden.

Gegeben Potsdam den 24sten Mai 1812.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 99.) Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer betreffend. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserm heut vollzogenen Edikt, durch welches Wir die Erhebung einer Vermögens- und einer Einkommensteuer angeordnet haben, die nähere Instruktion wegen der Ausmittelung des Vermögens und Einkommens und wegen der davon zu entrichtenden Steuern zur Richtschnur, theils für die Steuerpflichtigen selbst, theils für die mit der Ausführung zu beauftragenden Beamten vorbehalten.

Wir ertheilen diesemnach folgende Vorschriften:

Vermögenssteuer.

§. 1. Unterworfen ist der Steuer vom Vermögen:

a) alles unbewegliche, alles Kapitals- und alles baare Vermögen Unserer Unterthanen;

b) alles bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer ein Gewerbe treibt;

c) alles unbewegliche Vermögen eines Ausländers innerhalb Unserer Staaten;

d) alle Forderungen an den Staat, an Unsere Provinzen und Kommunen, welche einem Ausländer gehören und aus einem, auf jeden Inhaber lautenden Dokument entspringen;

e) alle im Lande noch befindliche, auf einen Ausländer vererbte Verlassenschaften;

f) Real- und Personalforderungen einer ausländischen Handlung, welche die Kommandite einer inländischen ist, an diesseitige Unterthanen;

g) alles Kapitals-Vermögen, welches Unsere Unterthanen in öffentlichen ausländischen Fonds und an Privatpersonen im Auslande, es sey hypothekarisch oder persönlich, angelegt haben.

§. 2. Ausgeschlossen von der Steuer ist:

a) jedes bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer kein Gewerbe treibt.

Verarbeitetes Gold, Silber und Juwelen bleiben um so mehr frei, da sie bereits früherhin einer Besteuerung vom Staate unterworfen worden;

b) das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwenverpflegungsanstalten und anderer milden und frommen Stiftungen;

c) die

c) die Fonds Unserer Geldinstitute und des Hauptbrenn- und Nutzholzhandlungsinstituts, indem die darin angelegten Kapitalien besonders beitragen;

d) das im Auslande befindliche Grundvermögen Unserer Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt;

e) das Vermögen, welches von Ausländern an Unsere im Auslande kontrahirte Anleihe, namentlich an die Frankfurthsche vom Jahre 1794., an die erste und zweite Wittgensteinsche, an die Fürthsche, an die Münstersche und an die Holländische angelegt worden, wenn gleich die Dokumente auf jeden Inhaber lauten;

f) alle Real- und Personalforderungen eines Ausländers an Unsere Unterthanen, so weit sie nicht im §. 1. als zum Darlehn verpflichtet, angeführt sind;

g) alles Vermögen, welches von einwandernden Ausländern nach der Publikation dieses Edikts in Unseren Staat eingeführt wird.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel von demjenigen entrichtet, in dessen Besitz das zur Steuer verpflichtete Vermögen angetroffen wird. Die einzelnen Ausnahmen werden aus den speziellen Bestimmungen hervorgehen.

§. 4. Anstatt baaren Geldes werden angenommen:

a) diejenigen Anweisungen, welche Wir auf die, vom 24sten Juni bis 24sten Dezember d. J. zu entrichtende Vermögenssteuer, Behufs der jetzt vorkommenden dringenden Zahlungen ertheilen lassen werden. Wir verweisen deshalb auf das besonders ergehende Edikt vom heutigen Tage;

b) die Inhaber der Scheine aus der inländischen Anleihe vom 12ten Februar 1810. haben die Wahl, ob sie solche als baares Geld bei der Steuer benutzen, oder sie nach dem Inhalte Unserer Kabinetsordre vom 27sten Februar d. J. zum Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern verwenden wollen.

§. 5. In dem zweiten und dritten Entrichtungstermin sollen auch Gütererzeugnisse für die Bedürfnisse der Armeen, nämlich Schlachtvieh, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Heu und Stroh, welche entweder schon geliefert sind, oder ferner noch geliefert werden, als baares Geld nach den Preisen zur Anrechnung kommen dürfen, die in dem wegen Ausgleichung der allgemeinen Lasten, besonders ergehenden Edikt, bestimmt sind.

Es ist aber Bedingung, daß der Steuerpflichtige sie auf seine Kosten an das zunächst gelegene Magazin abliefere. Ist solches weiter als sechs Meilen entfernt, so soll die mehrere Meilenzahl in dem Falle vorspannmäßig vergütet werden, daß die Naturallieferung von Seiten der Landesbehörde verlangt war.

Unter denselben Bedingungen werden nicht minder Fabrikate an Branntwein, Tuch, Leinewand und Leder im zweiten und dritten Termine angenom-

men

men und nach den Preisen vergütet, wozu sie von Sachverständigen werden geschätzt werden.

§. 6. Endlich sollen auch alle Naturalleistungen, die seit dem ersten März d. J. für Unsere, für die französischen und für die verbündeten Truppen von den Steuerpflichtigen prästirt und nach dem vorhin §. 5. erwähnten Edikt zur Vergütung, abseiten des Staats geeignet sind, nach den dort bestimmten Sätzen als baares Geld bei den beiden folgenden Terminen angenommen werden.

Angabe des Vermögens.

§. 7. Die vorläufige Vermögens-Angabe und eigene Schätzung geschiehet vor der Kommission, welche unmittelbar mit der Publikation dieses Edikts niedergesetzt werden soll, und wird mit dem Vorbehalt einer nähern Untersuchung angenommen.

§. 8. Irrthümer dieser vorläufigen Angabe können bis zum ersten Oktober d. J. berichtigt werden.

Erst nach Ablauf dieses Termins tritt die Vermuthung ein, daß der Steuerpflichtige das nicht angegebene Vermögen zu verheimlichen und dem Beitrage zu entziehen gesucht habe.

Spezielle Bestimmungen.

§. 9. Bei dem Vermögen in Grundstücken wird nach folgenden Vorschriften verfahren:

Vermögen in Grundstücken.

a) Jeder Grundeigenthümer hat die Wahl, ob er vorläufig den Werth des Grundstücks nach dem Erwerbpreise, oder nach einer vorhandenen landschaftlichen Abschätzung, oder bei städtischen Grundstücken, nach der jetzigen Nutzung, den Betrag mit fünf Prozent zum Kapital gerechnet, anschlagen will.

b) Wählt er den Erwerbpreis, so steht ihm frei, in Hinsicht auf die, durch die Folgen des Krieges hervorgebrachte Verminderung des Werths, den dritten Theil in Abzug zu bringen, insofern die Akquisition in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1790. bis 1sten Januar 1809. fällt.

Von den Erwerbpreisen eines, in den Zeiträumen bis zum 1sten Jan. 1790. und nach dem 1sten Januar 1809. erkauften Grundstücks, findet kein Abzug statt, weil die Vermuthung vorhanden ist, daß der gegenwärtige Werth diesem Preise angemessen sey.

c) Wenn in dem Zeitraume seit dem 1sten Januar 1809. ein Grundstück mittelst Angabe von Staats- oder andern öffentlichen Papieren bezahlt worden ist, stehet dem Besitzer frei, den Werth dieser Papiere nach dem Kours, den sie um die Zeit der Akquisition hatten, auf baares Geld zu reduziren.

d) Wo entweder gar kein Erwerbpreis, oder kein solcher nachgewiesen ist, der mit Annäherung an den wirklichen Werth zum Grunde zu legen wäre, z. B. bei Vererbungen, beim neuen Ausbau eines alt erkauften Hauses,

Hauses, kann der Eigenthümer die Nutzungen, die er aus dem Grundstücke zieht, oder die von ihm selbst zu berechnende gewöhnliche Nutzung vorläufig annehmen und mit 5 Prozent zum Kapital berechnen.

e) Ist ein Grundeigenthümer gewissenhaft überzeugt, daß das Grundstück durch die Verhältnisse der Zeit noch unter den Werth gesunken sey, der bei Anwendung der unter a. b. aufgestellten Regel ermittelt werden würde; so kann er auch den mindern Werth annehmen, den er dem Grundstücke beilegen zu können glaubt. Die nähere Untersuchung bleibt der Kommission vorbehalten, auf welche überhaupt auch der Eigenthümer provoziren kann.

f) Der Werth eigenthümlicher bäuerlicher Grundstücke, von denen kein Erwerbpreis angegeben werden kann, so wie derjenigen, welche zwar noch nicht eigenthümlich, aber doch Nutznießungsweise besessen werden und deren Eigenthumsverleihung nach den schon ausgesprochenen Grundsätzen bevorsteht, wird durch die niederzusetzenden Kreis- und Kommunal-Kommissionen nach gewissenhaftem, auf Lokalkenntnissen gegründetem Urtheil, sofort abgeschätzt.

g) Die Angaben der Grundbesitzer, welche nach a bis g. incl. geschehen, begründen die Erhebung des ersten Prozents. Es sollen aber sämmtliche Landgüter durch die, unter f. erwähnten Kommissionen sofort, nach ihrem jetzigen Werthe speziell abgeschätzt und nach dem Resultat, der ganze Steuerbetrag bestimmt werden. Hiernach wird die etwa entstehende Differenz gegen die erste Erhebung vergütet oder nachgezahlt.

§. 10. a) Der steuerpflichtige Grundeigenthümer bringt von dem Werthe des Grundstücks, wie er durch die vorangehenden Bestimmungen (§. 9.) festgesetzt worden, nur die darauf eingetragenen Pfandbriefe und die einem Ausländer gehörenden Kapitalien (§. 2. litt. f.) in Abzug.

b) Von dem Ueberrest entrichtet er die Steuer des ersten Termins mit Ein Prozent, ist aber berechtigt, solche seinen Gläubigern für ihren Antheil entweder auf die laufenden Zinsen oder nach seiner Wahl auch auf das Kapital oder die rückständigen Zinsen in Anrechnung zu bringen.

c) Wenn ein Grundeigenthümer in den zwei letzten Terminen bei Entrichtung des zweiten und dritten Prozents, durch Abrechnung auf Natural-Prästationen eine größere Summe berichtigt hat, als er auf seinen eigenen Antheil zu berichtigen gehabt haben würde, so kann er die erweislich mehr bezahlte Summe seinen Gläubigern nur auf Kapital oder auf rückständige Zinsen in Abzug bringen.

d) Die Zinsen der Steuerscheine (§. 6. des Edikts) ist der Schuldner den Gläubigern für deren Antheil von den laufenden Zinsen in Abzug zu bringen befugt.

§. 11. Die Besitzer von Fideikommiß- und Lehngütern sind berechtigt, den Betrag der Steuer, auf die Substanz des Fideikommisses oder Lehens zu legen.

§. 12. Den vorstehenden Bestimmungen (§. 9. & seq.) gemäß, richtet der Grundeigenthümer die Angabe seines in Grundstücken bestehenden Vermögens ein, indem er

a) den beitragspflichtigen Werth des Grundstücks berechnet;

b) die darauf ruhenden Schulden mit den bis zum 1sten July 1811. etwa rückständigen Zinsen angiebt;

c) das Verzeichniß der von ihm seit dem 1sten März d. J. geschehenen Naturalleistungen, nach den Vergütigungssätzen zu Gelde angeschlagen, beifügt.

Kapitals-Vermögen.

Kapitalsvermögen.

§. 13. a) Dem Kapitale werden rückständige Zinsen bis zum 1sten July 1811. gleich gerechnet; ist ihr Eingang unsicher, so werden sie als unsichere Kapitalien in Anschlag gebracht.

b) Forderungen in Golde werden mit 13⅓ Prozent auf Kourant reduzirt.

c) Schulden, die der Steuerpflichtige aus den in seinem Vermögen vorhandenen Staats- oder andern öffentlichen Papieren berichtigen kann, ist er nur von diesen in Abzug zu bringen berechtigt.

d) Andere Schulden kann er von den zahlbarsten Real- oder Personalforderungen abrechnen.

e) Wer ein Kapitalsvermögen besitzt, welches blos in Staats- oder andern öffentlichen Papieren besteht, worauf aber Schulden ruhen, die baar zu berichtigen sind, ist berechtigt, nach dem Geldkourse, den die Papiere am Tage der Publikation dieses Edikts an der Börse zu Berlin haben, und welcher von allen Gattungen Papieren unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden soll, so viel Papier auf baares Geld zu reduziren, als er zu Bezahlung seiner Schulden bedarf.

f) Wer eine Leibrente bezahlen muß, bringt von seinem Vermögen das Kapital in Abzug, welches er für die verkaufte Leibrente empfangen hat.

g) An-

g) Andere Arten von Renten, welche der Steuerpflichtige aus seinem Vermögen zu leisten hat, bringt er mit einem zu fünf Prozent berechneten Kapitale in Abzug.

h) Hypothekarische Forderungen im Auslande werden den persönlichen Forderungen gleich gerechnet.

§. 14. a) Kapitalsvermögen, welches in Forderungen an den Staat, an die Geldinstitute des Staats, an das Hauptbrenn- und Nutzholzhandlungsinstitut, an die Kreditsysteme, an die Provinzen und Kommunen besteht. Bestimmungen wegen der einzelnen Arten des Kapitalsvermögens.

Hiervon wird die Steuer in denjenigen Papieren entrichtet, welche der Darleiher besitzt (§. 3. des Edikts). Oeffentliche Papiere.

b) Privatpapiere, welche, wenn gleich unter öffentlicher Autorität und auf jeden Inhaber lautend, ausgefertigt worden, als die Plettenberg- und Marschallschen, werden den Privathypotheken gleich behandelt.

c) Kapitalsvermögen in öffentlichen Papieren anderer Staaten.

Diese Papiere werden entweder nach dem Börsenkourse zu Berlin, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem durch auswärtige Nachrichten zu bescheinigenden Kourse, als baares Geld berechnet und die Steuer hiernach entrichtet.

Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er dem Staate die Steuer in baarem Gelde oder in demjenigen Papiere selbst abtragen will, das er besitzt.

Im letztern Falle wird jedoch der Beitrag zur Steuer nur nach dem Kourswerth in Gelde berechnet.

d) Die Bestimmung Unsers Edikts §. 7., daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Steuer vollständig bezahlen, ein halbes Prozent erlassen, und ein und ein halbes Prozent ersetzt werden solle, kommt auch den Inhabern öffentlicher Papiere zu statten. Der Ersatz wird auf baares Geld gerichtet, nach dem Kourswerth, den die Papiere bei der Publikation des Edikts haben.

§. 15. Obwohl das Edikt §. 4 — 5. festgesetzt hat, daß der Schuldner das erste Prozent der Steuer für den Gläubiger auf dessen Antheil entrichten müsse, so soll der Staat doch berechtigt seyn, von dem Gläubiger die Zahlung des ersten Prozents der Steuer zu fordern, wenn der Schuldner im ersten Termin solche nicht leistet. Hypothekarische Privatforderungen.

§. 16. a) Wer ein Vermögen angiebt, zu welchem persönliche Aktiv- und Passiv-Forderungen gehören, so daß er im ersten Falle als Gläubiger, im zweiten Persönliche Forderungen.

zweiten als Schuldner erscheint, darf die Summe derselben nur im Allgemeinen in seiner Vermögensangabe aufzeichnen.

Er ist aber verpflichtet, ein Verzeichniß anzufertigen, welches die speziellen Angaben mit Benennung der einzelnen Schuldner oder Gläubiger enthält.

Dieses Verzeichniß reicht er versiegelt bis zum 1. Oktober d. J. ein, und es wird ihm unentsiegelt zurückgegeben, sobald die Kommission in die Richtigkeit seiner allgemeinen Angabe keinen Zweifel setzt, und ihm über die Bezahlung der Steuer die Decharge ertheilt. Wird jedoch Bedenken getragen, die allgemeine Angabe für glaubwürdig zu halten, so ist die Kommission berechtigt, das Verzeichniß in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seiner Spezial-Bevollmächtigten zu entsiegeln und die Untersuchung zu veranlassen.

b) In dem Verzeichniß müssen alle Personalforderungen, welche Jemand besitzt, nach eigener gewissenhafter Schätzung des Steuerpflichtigen:

in gute und sichere,
in zweifelhafte,
in nicht einziehungsfähige,

abgesondert, und jede Gattung muß in dem lit. a. vorgeschriebenen Verzeichnisse besonders aufgeführt werden.

c) Es hängt von dem Steuerpflichtigen ab, von den als zweifelhaft angezeigten Forderungen, nach eigener an Eidesstatt abzugebender Schätzung, diejenige Summe, welche er sie werth hält, nach bestimmten Prozentsätzen anzunehmen.

d) Diejenigen Forderungen, auf deren Einziehung der Steuerpflichtige ganz Verzicht thun zu müssen glaubt, so daß er sie gar nicht versteuern will, müssen in einem offen beizufügenden Verzeichnisse speziell angegeben werden.

e) Der Staat ist berechtigt, in Ansehung der, als zweifelhaft angegebenen Forderungen (lit. c), sowohl von dem Schuldner den Ausfall am Steuerbetrage einzuziehen, als auch die Forderungen selbst zu dem Prozentsatz, mit welchem sie der Steuerpflichtige abschätzt, an sich zu bringen und demselben den Betrag nach Abzug der Steuer baar auszuzahlen.

f) In Ansehung der als gar nicht einziehungsfähig angegebenen Forderungen, bleibt es dem Staate überlassen, von dem Schuldner selbst die Steuer einzuziehen, oder anderweitige Maaßregeln zu wählen.

§. 17.

§. 17. Waaren-Vorräthe.

1) Des Gewerbstandes.

Vermögen in Waaren.

a) Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er den Werth der Waaren mit den Preisen, mit welchen er sie beym letzten Abschluß seiner Bücher als sein Vermögen berechnet hat, annehmen, oder sie nach den statt findenden Verkaufspreisen mit einem angemessenen Rabatt anschlagen will.

Der Rabatt wird in der Regel auf dreißig Prozent bestimmt.

Bei den kurrenten Artikeln, namentlich beim Zucker, Kaffee, Getreide, findet nur ein Rabatt von Zehn Prozent statt.

b) Alle auf dem Waarenlager ruhenden Forderungen eines Ausländers, rückständige Gefälle und Unkosten, werden vorweg abgezogen.

c) Wechsel und Buchforderungen inländischer Gläubiger, die bis den 1sten März k. J. zahlbar sind, werden nicht abgerechnet, vielmehr muß der Eigenthümer der Waaren als Schuldner, den Steuerbetrag für selbige entrichten und ist berechtigt, dem Gläubiger bei Berichtigung der Schuld, solchen in Zahlung zu geben. Er muß hievon dem Gläubiger ungesäumt Anzeige machen.

d) Später zahlbare Schulden kann der Eigenthümer als Schuldner mit Beobachtung der Vorschrift §. 15. a. in Abzug bringen, und dem Gläubiger die Berichtigung der Steuer überlassen.

e) Waarenvorräthe, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind, als Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Branntwein, Tuch, Leinewand und Leder, kann der Eigenthümer nach den Bestimmungen des §. 5. in Zahlung geben.

f) Er ist verpflichtet, wenn er dieses will, seiner Vermögensangabe die Erklärung und das Verzeichniß der Waaren mit den Preisen unverzüglich beizufügen.

g) Waarenvorräthe, welche als ein Eigenthum Unserer Unterthanen im Auslande lagern, sind nach den allgemeinen Bestimmungen mit anzugeben. Es versteht sich von selbst, daß die darauf ruhenden Vorschüsse des ausländischen Kommissionairs (lit. b.) in Abzug gebracht, desgleichen die Preise nach den Konjunkturen gewissenhaft bestimmt werden.

§. 18. 2) Des Land-Eigenthümers.

Die Vorräthe von der letzten Erndte sind frei. Die aus vorhergegangenen Erndten herrührenden Bestände, werden nach der gewissenhaften Angabe des Eigenthümers an Eides statt, mit den Marktpreisen

des

des Orts, zur Steuer verpflichtet. So weit sie für den Gebrauch der Armee tauglich sind, findet die Angabe an Zahlung wie bei 1. statt.

§. 19. Baares Geld.

Baares Vermögen.

a) Diesem werden alle Gold= und Silberbarren und die Diskontopapiere des Handelsstandes (Cambio conto) beigezählt.

b) Es wird nach dem Abschluß der Bücher, und wo keine Bücher geführt werden, nach dem vorhandenen Vorrath angegeben.

c) Wenn der Steuerpflichtige aus dem baaren Gelde, Schulden zu berichtigen hat, die als hypothekarisch oder Personalforderungen eines Andern, dem Steuerbeitrage unterliegen; so kann er solche nicht in Abzug bringen, sondern ist verpflichtet, den Beitrag für den Gläubiger zu bezahlen, und ihm solchen bei Berichtigung der Schulden anzurechnen. Daß dieses geschehen, muß er dem Gläubiger unverzüglich anzeigen.

d) Der Eigenthümer ist nicht verpflichtet, das baare Geld als solches, in seinem Verzeichniß aufzuführen, vielmehr reicht es hin, wenn er das Geld als ein Vermögen verzeichnet, von welchem die Steuer baar entrichtet werden muß.

Einreichung der Vermögensangabe an die Kommission.

§. 20. Nach Vorschrift dieser speziellen Bestimmungen, reicht jeder das Verzeichniß seines zur Steuer verpflichteten Vermögens an Grundeigenthum, an Kapital, an Waaren und Fabrikaten und baarem Gelde vor der in seiner Kommune oder dem Kreise niederzusetzenden Kommission ein.

§. 21. Diese Einreichung muß 8 Tage nach der Bekanntmachung der Kommission, daß sie sich organisirt habe, geschehen, und den speciellen Aufforderungen der Kommission, ein unverzügliches Genüge geleistet werden.

§. 22. a) Den Kaufleuten und Fabrikanten wird, für die Marken, bis zum 8ten, und für die übrigen Provinzen bis zum 15ten Juni d. J. eine, in keinem Falle zu verlängernde Frist gestattet.

b) Auch hängt es von ihnen ab, ob sie den Abschluß ihrer Bücher vom 31sten Dezember 1811. oder den Brutto-Abschluß nach dem gegenwärtigen Zustande, zum Grunde legen wollen, indem nur von einer vorläufigen Angabe und Schätzung die Rede ist.

c) Jeder Kaufmann und Fabrikant ist jedoch verpflichtet, bis zum 1sten Januar k. J. eine berichtigte Angabe einzureichen.

§. 23. Wer die Einreichung seiner Vermögensangabe über die festgesetzte Frist verzögert, wird unverzüglich einer vorläufigen Schätzung durch die Kommunal-Kommission unterworfen, nach deren Gutachten die von ihm beizutra=

zutragende Steuer in baarem Gelde bestimmt wird. Gegen diese vorläufige Schätzung findet kein Widerspruch statt, vielmehr muß sich der Steuerpflichtige, wenn er zu hoch besteuert zu seyn glaubt, der speciellsten Untersuchung unterwerfen.

§. 24. Wer mit Entrichtung der entweder auf eigener oder auf vorläufiger Schätzung der Kommission beruhenden Steuer säumig ist, hat die unverzüglichste exekutive Beitreibung zu erwarten.

Kommissionen zur Empfangnahme und zur Untersuchung der Vermögensangaben.

§. 25. Unmittelbar nach der Publikation Unsers Edikts, sollen in allen Provinzen, Kreisen und größern Kommunen, Kommissionen zur Empfangnahme der Vermögensangaben und zur Untersuchung derselben gebildet werden.

Kommunal-kommissionen.

a) in den Städten.

§. 26. a) In jeder Stadt wird eine Kommunal-Kommission niedergesetzt, die aus einem zu ernennenden Kommissarius und einigen Mitarbeitern besteht, welche sich der, mit den Kommunalverhältnissen bekannte, Kommissarius, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von ihrer Tüchtigkeit selbst wählt.

b) In größern Städten werden Distrikts-Kommissionen angeordnet, welche sich hiernächst in der Kommunal-Kommission vereinigen.

c) Die Stadtverordneten und Distriktsvorsteher in den Städten sind verpflichtet, den Kommissionen Hülfe zu leisten.

b) auf dem Lande.

§. 27. In jedem Kreise sollen nach der Bevölkerung desselben, mehrere Special-Kommissionen gebildet werden, deren Ernennung nach §. 26. lit. a. geschieht.

Provinzial-kommissionen.

§. 28. In jeder Departementsstadt der verschiedenen Provinzen, wird eine Provinzial-Kommission niedergesetzt.

Der Kommissarius wird von Unserm Staats-Kanzler ernannt, und die Ernennung der Mitarbeiter desselben, seiner eigenen Auswahl überlassen. Die Anzahl derselben soll sich nach der Bevölkerung des Departements richten. Der Provinzial-Kommissarius ernennt die Kommunal-Kommissarien, §§. 26. 27; dagegen werden die Kreis-Kommissarien von den General-Kommissarien zu Regulirung der ländlichen Verhältnisse ernannt.

Central-kommission.

§. 29. In Berlin hat eine Central-Kommission ihren Sitz, deren Präsident und Mitarbeiter durch Unsern Staats-Kanzler sofort ernennen zu lassen, Wir Uns vorbehalten.

Dieser Central-Kommission werden aus den Mitgliedern der hier anwesenden interimistischen National-Repräsentation, drei Repräsentanten der Provinzen, aus dem Adel, dem Bürger- und dem Bauernstande beigegeben, wobei

wobei die Provinzen von 4 zu 4 Wochen nach einem unter ihnen festzustellenden Turnus, alterniren, in der Art, daß jederzeit drei Provinzen repräsentirt werden.

Außerdem ist sie berechtigt, Kaufleute, Fabrikanten und andere sachverständige Männer, von deren Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit sie überzeugt ist, zum Gutachten in allen Fällen zuzuziehen, wo sie des Urtheils und Raths derselben bedarf. Sie hat jedoch Vorsorge zu tragen, und es wird ihr zur unverbrüchlichsten Pflicht gemacht, die Vermögensangaben der Gewerbsgenossen dieser Sachverständigen, denselben nicht bekannt werden zu lassen.

§. 30. Die Steuerbeiträge werden von den Steuerpflichtigen in diejenige Kasse bezahlt, welche an dem Orte, woselbst sie ihr Vermögen angeben, die gewöhnlichen Steuern empfängt, und werden von dieser der Regierungs-Haupt-Kasse überwiesen.

Von der Letztern empfängt sie die, bei der Central-Kommission zu leitende Haupt-Kasse.

Alle Beiträge gehen portofrei.

§. 31. a) Die Kommunal-Kommissionen empfangen die Vermögensangaben jedes Mitgliedes der Kommune, welches zur Steuer verpflichtet ist.

b) Das Immobiliar-Vermögen wird vor der Kommission des Grundeigenthums, das Personalvermögen an dem Wohnort des Beitragspflichtigen, angegeben.

§. 32. Mit dem Ablauf des 1sten Augusts d. J. fangen die städtischen Kommissionen die Prüfung der vorläufigen Angaben an.

§. 33. Da, wo sie das Vermögen abgeschätzt hat, bedarf es keiner weitern Untersuchung (§. 9. lit. f.)

§. 34. Wo dieses nicht geschehen ist, erwählt sie aus jedem Gewerbe 3 oder 4 Standesgenossen des Steuerpflichtigen, welche auf gewissenhafte Schätzung vereidigt werden.

§. 35. Diesen wird die eigene Vermögensangabe des abzuschätzenden Mitgliedes der Kommune nicht bekannt gemacht, sie werden vielmehr aufgefordert, die gutachtliche Schätzung ihres Mitbürgers, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung gemäß, anzugeben.

§. 36. Stimmt diese mit der eigenen Angabe nur ungefähr überein, so bedarf es keiner weitern Untersuchung.

§. 37. Da, wo die Kommission die vorläufige Schätzung selbst bewirkt hat, ist jederzeit eine Untersuchung erforderlich. (§. 23.)

§. 38. Die Untersuchung geschiehet durch Abschätzung, durch Einsicht der Hypothekenbücher und Nachfrage bei den Hypothekenbehörden, durch Revision der Handlungs- und Wirthschaftsbücher, und auf jedem Wege, den die Kommission angemessen hält.

§. 39. Jeder Beamte, der bei den verschiedenen Kommissionen zur Ausmittelung und Verzeichnung des Vermögens beschäftigt wird, soll zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet werden.

Er macht sich, wenn er durch schriftliche oder mündliche Mittheilung irgend einer Vermögensangabe den geleisteten Eid verletzt, aller öffentlichen Aemter und aller Benefizien, die er etwa mittelst Gehalts, Wartegeldes oder Pension vom Staate genießt, verlustig, und wird außerdem mit der Strafe des Meineides belegt.

§. 40. Unter dem reinen Einkommen ist dasjenige zu verstehen, was Jemand von dem Gesammteinkommen seines Gewerbes, nach Abzug dessen, was zur Betreibung des Gewerbes erforderlich ist, übrig behält. Es versteht sich daher von selbst, daß die Kosten des persönlichen Haushalts nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Einkommens-steuer.

§. 41. Die Angabe des Einkommens geschieht vor der Kommunal-Kommission des Wohnorts, und der Beitragspflichtige kann mit dem Vorbehalt der nähern Untersuchung diejenige Angabe zum Grunde legen, die er nach Anleitung des Edikts vom 6ten Dezember v. J. bei der Behörde bereits eingereicht hat, wenn sie zuvor nach den vorhergehenden Bestimmungen (§. 40.) berichtigt worden.

§. 42. Die Einkommenssteuer von Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen der öffentlichen Beamten, wird bei den Kassen, aus welchen sie gezahlt werden, in Abzug gebracht, und an die Steuer-Kasse abgeliefert.

§. 43. Die Erhebung der Einkommenssteuer aus dem Edikt vom 6ten Dezember v. J. zur Verpflegung der in den Oderfestungen befindlichen französischen Truppen hört zwar auf, doch wird der ausgeschriebene Beitrag von denjenigen noch eingezogen, die damit im Rückstande sind.

§. 44. Die auf den Feld-Etat gesetzten Militairpersonen sind in Ansehung ihrer Besoldung von der Steuer ausgeschlossen.

§. 45. Die Akten und Rechnungen wegen Erhebung der Einkommenssteuer, werden von den dazu eingesetzten Kommissarien sofort an die durch dieses Edikt angeordneten Kommunal-Kommissionen abgeliefert.

§. 46. Der Staat wird über den Ertrag der Vermögens- und der Einkommenssteuer, so wie über deren Verwendung, öffentliche Rechenschaft ablegen.

§. 47. Sobald die Einziehung der Steuer vollendet worden, werden die Vermögensangaben vernichtet werden, doch hängt es von jedem Steuerpflichtigen ab, die seinige sich zurückgeben zu lassen.

Wir haben mit der Ausführung dieser Anordnung Unsern Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg besonders beauftragt, und autorisiren ihn hierdurch, alle in die Erreichung Unserer Absicht einwirkende Maaßregeln zu treffen, wegen Organisation der Kommissionen das Weitere zu veranlassen, die Instruktionen für selbige zu geben und zu vollziehen, und sowohl zur Richtschnur für die Behörden, als zur Befolgung für die Interessenten, diejenigen Erläuterungen und Erklärungen Unsers Edikts vom heutigen Tage und dieser näheren Anweisung zu ertheilen, welche in einzelnen Fällen erforderlich seyn dürften.

Gegeben zu Potsdam den 24sten Mai 1812.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 100.) Edikt wegen Ausfertigung von Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In Unserm heut vollzogenen Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer, haben Wir, zur Erleichterung für die Steuerpflichtigen, den ersten Hebungstermin auf den 24sten Juni d. J. festgesetzt.

Da jedoch schon früher ein Geldbedürfniß eintritt, welches durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht bestritten werden kann, so verordnen Wir:

§. 1. Es sollen Anweisungen auf die vom 24sten Juni bis 24sten Dezember d. J. zu erhebende Vermögens- und Einkommenssteuer ertheilt werden.

§. 2. Zu diesen Anweisungen sollen, um allen Zeitverlust bei der Ausfertigung derselben zu vermeiden, Tresorscheine von 250, 100, 50 und 5 Thaler gewählt werden, die zur Unterscheidung von den eigentlichen Tresorscheinen mit einem besondern Stempel bedruckt seyn sollen.

§. 3. Diese gestempelten Tresorscheine gelten als Anweisungen auf die Kasse, durch welche die Vermögens- und Einkommenssteuer erhoben wird.

§. 4. Jeder Inhaber einer solchen Anweisung kann sie bei Entrichtung der Vermögens- und Einkommenssteuer als baares Geld in Zahlung geben.

§. 5. Bei Entrichtung der gewöhnlichen Gefälle werden sie nicht in Zahlung genommen.

§. 6. Sobald dagegen die Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer vollendet worden, sollen diejenigen gestempelten Tresorscheine, welche durch die Steuer nicht amortisirt, sondern im Umlauf verblieben sind, dem baaren Gelde gleich, in allen Kassen angenommen werden.

§. 7. Wegen der Tresor- und Thalerscheine hat es bei den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

§. 8. Unser Finanzkollegium ist mit der Ausführung dieser Maaßregel beauftragt.

Hiernach hat sich Jeder zu achten.

Gegeben Potsdam, den 24sten Mai 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.